

Ergänzende Ausführungen zur Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung zum B-Plan Nr. 11 „Ferienwohnanlage Weißes Haus“ OT Stove Gemeinde Boiensdorf, Stand 24.05.2018

Die aktualisierte Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung unter besonderer Berücksichtigung des SPA DE 1943-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ sowie des FFH-Gebietes DE 1934-302 „Wismarbucht“ vom 24.05.2018 setzt sich vollumfänglich mit den zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete auseinander.

Anlässlich der Versagung der Genehmigung vom 28.02.2018 wurde die ursprüngliche Fassung vom 11.01.2017 noch einmal ergänzt.

Gem. Versagungsschreiben vom 28.02.2018 besonders relevante Passagen in der aktualisierten Unterlage sind nachfolgend gekennzeichnet und werden als Zitate aus dem Kontext der Unterlage herausgezogen, die sich auf die beanstandete inhaltliche Auseinandersetzung beziehen:

Absatz 3 – Verkehrsaufkommen Zufahrtsstraße:

Die Auseinandersetzung mit dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen und dem zu erwartenden Auswirkungen auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile des SPA DE 1943-401 ist im Kapitel 3.4. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen zu finden:

Seite 28:

„Die bereits vorhandene Zufahrtsstraße von Stove zur Ferienhaussiedlung „Weißes Haus“ liegt im Übrigen innerhalb des SPA Wismarbucht und Salzhaff. Sie wird bereits langjährig durch Feriengäste, Radfahrer und durch Fahrzeuge der Weihnachtsbaumplantage und deren Kunden sowohl im Sommer als auch im Winter frequentiert. Sofern der betreffende, zuvor beschriebene Strandabschnitt eine besondere Attraktivität für die Freizeitnutzung aufweisen würde, wäre eine solche dort bereits langjährig erkennbar. Dies jedoch ist aus den vorgenannten Gründen nicht der Fall. Die zusätzliche Belastung vor allem in der Sommerferienzeit, in der eine Vollausslastung für den Standort angenommen werden kann, geht allein schon aus diesem Grund insofern nicht erheblich über das bereits bestehende Maß hinaus. Die mit der Erhöhung der Übernachtungskapazität vor Ort einher gehende, stärkere Frequentierung der Zufahrtsstraße mit PKW wird indes keine erheblichen Beeinträchtigungen des SPA mit sich bringen, das die Scheuchempfindlichkeit der entlang des Weges auf den Landwirtschaftsflächen potenziell möglichen Zielarten gegenüber Fahrzeugen deutlich geringer ist als gegenüber der menschlichen Silhouette (Fußgänger, mitunter auch Radwanderer). Da die zu erwartenden Feriengäste praktisch nicht zu Fuß und auch nicht mit dem Rad, sondern PKWs an- und abreisen werden, entsteht hierdurch keine erhebliche Beeinträchtigung des SPA hinsichtlich seiner Erhaltungs- und Entwicklungsziele, zumal die Zuwegung ausgehend von der Ortslage Stove auf der gesamten Länge zumindest südseitig eine geschlossene dichte Hecke mit entsprechend hoher abschirmender Wirkung aufweist.

Die Frequentierung des Plangebietes durch den Menschen wird sich demnach zwar erhöhen, bleibt jedoch im Hinblick auf umgebende Biotope und Habitate in einem verträglichen Rahmen. Insofern sind keine über den Flächenverlust und die bisherige Nutzung hinausgehenden negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Mittelbare Auswirkungen auf das SPA infolge des Zuwachses der touristischen Nutzungen auch im Umfeld des Vorhabens sind aufgrund der vorher getroffenen Aussagen ausgeschlossen. Auch ohne Realisierung des Vorhabens, aufgrund der landschaftlich reizvollen Küstenformen und der breiten, touristisch erschlossenen Sandstrände verzeichnet die Tourismusbranche an der Ostseeküste hinsichtlich der Auslastung von Tourismusbetrieben und der Annahme von Freizeitangeboten weiterhin Zuwachs, die die Kapazität des Vorhabens bei weitem übersteigen. [...]“

Absatz 2 – Prognose Sport- und Freizeit:

Die Unterlage setzt sich im Kapitel 3.4 Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen mit den zukünftigen Sport- und Freizeitaktivitäten auseinander:

Seite 30:

„Für das Ostseebad Boltenhagen, 20 km westlich des Vorhabens, wurden im Entwurf des Managementplans folgende statistische Zahlen in Bezug auf die Tourismusentwicklung aufgezeigt: Von 80.300 Übernachtungsgästen mit 626.400 Übernachtungen, einer Bettenkapazität von 7.500 und einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von 7,8 Tagen im Jahr 1998 stiegen die Zahlen für das Jahr 2005 auf 126.188 Übernachtungsgäste, 1.171.781 Übernachtungen, 8.427 Bettenkapazität und einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von 9,3 Tagen. Bis zum Jahr 2012 entwickelte sich die Gästezahl auf 185.944 mit 1.475.271 Übernachtungen und einer Bettenkapazität von 10.240 und einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von 7,9 Tagen.

Angesichts dieser Zahlenverhältnisse ist nicht davon auszugehen, dass das im Lkr. NWM lokalisierte Vorhaben nicht zu einer signifikanten Mehrbelastung des SPA führen wird. Umgekehrt formuliert: Auch ohne Umsetzung der Planinhalte des Bebauungsplans Nr. 11 wird mit der Problematik der küstennahen Freizeitnutzung im Rahmen des Gebietsmanagements umgegangen werden müssen. Der Verzicht auf die Umsetzung der Planinhalte wird diesbezüglich keine merkliche Entlastung der betreffenden, d.h. für die Freizeitnutzung tatsächlich attraktiven Küstenbiotope ergeben, da die hier stattfindende Nutzung unabhängig von der Unterbringung der Feriengäste stattfindet - das diesbezügliche Einzugsgebiet der Wismarbuch geht weit über die küstennahen Ortslagen hinaus. Eine solche Intensivierung der küstennahen Freizeit- und Erholungsnutzung ist demzufolge nicht alleine auf das betreffende Vorhaben, sondern allgemein auf die auch in dieser Region nachvollziehbarerweise wachsende Tourismusbranche zurückzuführen. Allerdings wird anhand der vorhergehenden Ausführungen deutlich, dass die Nutzungsintensivierung dort stattfinden wird, wo bereits jetzt eine hohe Attraktivität herrscht – der betreffende Küstenabschnitt westlich des Plangebietes gehört, wie vorab erläutert, nicht dazu.

Ausgehend vom Plangebiet ergibt sich eine Streuung der küstennahen und küstenfernen Aktivitäten der zu erwartenden Übernachtungsgäste. Der Umgang mit diesem Effekt ist Gegenstand des Managementplans, der als geeignete Maßnahme allerdings nicht die Reduzierung der Tourismusfunktion innerhalb bzw. am Rande der Ortschaften vorsieht, sondern vielmehr empfiehlt, Zugangs- und Nutzungsmöglichkeiten zu störungssensiblen Bereichen des SPA zu reduzieren und die Nutzung in Bereiche zu kanalisieren, die sich hierfür auch eignen und entsprechend vorgeprägt sind. Diese Bereiche sind für den Gebietsschutz nicht maßgeblich, so dass dort eine planbedingte Erhöhung der Nutzungsintensität nicht zu einer SPA-bezogenen Unverträglichkeit führen wird.

Eine Prognose in Bezug auf die planbedingten Wirkungen auf den küstennahen Wasser- und Freizeitsport ist nicht möglich, da nicht jeder Feriengast gleichermaßen daran interessiert ist: Auch der Rad- und Städtetourismus (Wismar, Schwerin, Lübeck) spielt in der betreffenden Region (im Gegensatz zum Wassersport nicht nur in der Hochsaison) eine bedeutende Rolle.

Hinsichtlich des Wassersports trifft der Managementplan u.a. die Aussage, dass eine Nutzung der Wasserfläche des SPA zur Ausübung des Surfsports mit wenigen Ausnahmen grundsätzlich möglich sei; eine Unzulässigkeit dessen wird darin in folgenden Bereichen gesehen:

- *Wasserfläche Strandsee „Fauler See“ im NSG Fauler See Rustenwerder auf Poel;*
- *Wasserfläche des Strandsees östl. von Vorwerk auf Poel;*
- *Wasserfläche der Brackwasserlagune am Südteil des Boiensdorfer Werder;*
- *Mündungsbereich Hellbach*

Die diesbezüglich zu erwartenden Aktivität ist witterungsabhängig und beschränkt sich im Wesentlichen auf die Hauptsaison in den Sommermonaten. Das nächstgelegene Surfgebiet nordöstlich der Halbinsel Werder weist in der Hauptsaison bereits eine hohe Frequentierung von

bis zu 50-80 Surfern und 40-50 Katern auf. Es ist nicht anzunehmen, dass das Plangebiet wesentlich zur Erhöhung dieser Zahlen beitragen wird.

Auch ist auf Grundlage einer freiwilligen Vereinbarung zur Wismarbucht nicht damit zu rechnen, dass jemals Surfgebiete im Bereich des Breitlings entstehen werden. In Bezug auf den Segelsport ist anzumerken, dass keine Liegeplätze im Bereich des Vorhabens existieren und auch nicht geplant sind.

In der Summe wird der Bebauungsplan Nr. 11 also nicht in merklicher Form beitragen können, dass infolge der (sekundären) Freizeitnutzung aus dem Plangebiet heraus relevante negative Wirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele, die Zielarten und deren maßgeblichen Gebietsbestandteile ausgehen werden.“

Absatz 1 – Betriebsbedingte Auswirkungen (Lärm-/ Lichtimmissionen/ optische Störreize):

Im Kapitel 3.2 der FFH-Verträglichkeitsprüfung werden die betriebsbedingten Auswirkungen in Bezug auf die Wirkzonen des Vorhabens beschrieben, außerdem findet im Kapitel 3.4. eine bewertende Auseinandersetzung statt. Folgend sind aus dem Kontext genommene Textabschnitte zitiert, die sich u.a. mit dem Thema auseinander setzen:

Seite 24:

„Die Umsetzung und der Betrieb der Ferienanlage gehen einher mit verschiedenen Auswirkungen wie Lärm- und Lichtimmissionen und andere Störreize. Um die Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ abschätzen zu können, wurden drei Wirkzonen um das Vorhabengebiet in den Abständen 100 m, 200 m und 300 m markiert (Abb. 29).

Der 100 m breite Streifen, in Abbildung 29 dunkelrot dargestellt, zeigt den Bereich, in dem die unmittelbaren Einflüsse des Vorhabens wirken. Das bedeutet, dass dieser Bereich während der Bauzeit und des laufenden Betriebes der Ferienanlage Störreizen, Lärm- und Lichtimmissionen unterliegt. Die betroffenen Flächen im Norden, Osten und Süden befinden sich ausschließlich im Bereich der Weihnachtsbaumplantage. Hier ist nutzungs- / habitatbedingt mit keiner negativen Beeinflussung zu rechnen. Direkt westlich an das Vorhabengebiet angrenzend befindet sich ein schmaler Ausläufer des SPAs. Dieser Bereich ist gemäß den Abbildungen 9/10 relevantes Habitat für die Brutvögel Rohrweihe, Neuntöter, Schwarzkopfmöwe und Sturmmöwe. Bezogen auf das Rastvogelgeschehen hat diese kleine Fläche jedoch keine Eignung und Relevanz als Habitat (vgl. Abbildung 11/12).

Wirkzone 2 betrifft den nächsten 100 m breiten Streifen rund um das Vorhabengebiet. Wie schon Wirkzone 1 liegt auch Wirkzone 2 zum größten Teil auf den Flächen der Weihnachtsbaumplantage. Im Südosten wird ein zum SPA-Gebiet gehörender, landwirtschaftlich genutzter Bereich von der Wirkzone 2 beansprucht, ebenso wie die bereits von Wirkzone 1 beanspruchte Fläche im Westen. Die hier wirkenden Beeinflussungen werden gut durch die vorhandenen Nadelbäume der Weihnachtsbaumplantage abgeschirmt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass sich die Scheuchwirkung durch etwaige Störreize, Licht- und Schallimmissionen reduziert. Die relevanten Arten der beanspruchten Habitats sind Rohrweihe, Neuntöter, Schwarzkopfmöwe und Sturmmöwe. Maßgebliche Gebietsbestandteile von Rastvogelarten sind nicht betroffen.

Wirkzone 3 ist der Bereich bis 300 m um das Vorhabengebiet herum (blass rot in Abbildung 29), hier wirken ausschließlich die mittelbaren Beeinflussungen des Vorhabens. Betroffene SPA-Bereiche sind Teile der Überflutungswiese im Westen und landwirtschaftlich genutzte Flächen im Osten des Vorhabens. Unmittelbare Einflüsse in die weitere Umgebung werden wirkungsvoll von der umgebenden Weihnachtsbaumplantage abgeschirmt. Fahrende Autos auf der Zufahrtsstraße von Stove zur Feriensiedlung, oder aber auch das Auftauchen einer menschlichen Silhouette im Küstenbereich sind mittelbare Beeinflussungen, die Störreize auf das SPA und seine unter Schutz stehenden Arten aussenden. Diese Auswirkungen werden im Kapitel 3.4. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen näher beschrieben und bewertet. Neben den bereits genannten relevanten Arten sind die Bereiche der Überflutungswiese und des betroffenen Küstenabschnittes

Habitat für folgende Brutvogelarten: Säbelschnäbler, Sandregenpfeifer, Zwergseeschwalbe, Uferschwalbe, Schnatterernte, Gänsesäger, Rotmilan und Brandgans. Maßgebliche Gebietsbestandteile von folgenden Arten überschneiden sich gemäß der Abbildungen 26 und 11/12 mit Wirkzone 3: Singschwan, Zwergschwan, Blässgans, Höckerschwan, Reiherente, Säbelschnäbler, Schellente und Pfuhlschnepfe – Wasserfläche und Flachwasserzone; Graugans und Odinshühnchen – Überflutungswiese.

Wie bereits beschrieben, wird laut Karte 2c Brutvögel 1 Blatt 3 des Managementplans der schmale Ausläufer des SPA von der Rohrweihe als Nahrungshabitat mitgenutzt. Im Feldblockkataster des Landes wird die Fläche als Dauergrünland mit der Codierung DEMVLI072CC30077 und einer nutzbaren Fläche von 1,5640 ha geführt. Dabei spart die Feldblockumgrenzung den westlichen, an das Plangebiet grenzenden Teil aus. Das Luftbild (siehe Abbildung 28) verdeutlicht, dass hier eine starke anthropogene Flächennutzung als Rangier-, Verlade- und Lagerfläche erfolgt, dieser Umstand konnte ebenfalls während der Kartierung am 05.12.2016 festgestellt werden.

Der an das Plangebiet grenzende Bereich des SPA ist insofern nutzungsbedingt hinsichtlich seines tatsächlichen Nahrungsflächenpotenzials für die Rohrweihe kaum geeignet. Anhand von Abb. 27 ist ersichtlich, dass dies einen Bereich mit einer Tiefe von ca. 50 m (gemessen ab westlicher Plangebietsgrenze) betrifft. Auch wird deutlich, dass das bereits vorhandene, große Gebäude die Fläche bereits in erheblichem Maße prägt, während die neu zu errichtenden Ferienhäuser östlich davon, also SPA-abseitig geplant sind und somit optisch von dem Bestandsgebäude und dem am westlichen Plangebietsrand befindlichen Baumbestand nahezu vollständig abgeschirmt wird. Eine wesentliche Änderung der in diesem Bereich des SPA bereits vorhandenen Nutzung erfolgt insofern weder qualitativ noch quantitativ [...]“

Seite 26:

„Der vorab in Text und Bild beschriebene schmale Ausläufer des SPA ist darüber hinaus im Managementplan als Nahrungshabitat für die Graugans dargestellt. Auch hier ist angesichts der vorab beschriebenen, intensiven anthropogenen Nutzung und regelmäßiger menschlicher Präsenz nicht von einer Eignung der Fläche als Nahrungsfläche für die Graugans auszugehen. Die anthropogene Nutzung auf dieser Fläche ist nicht der Freizeit- und Erholungsnutzung auf dem angrenzenden Gelände „Weißes Haus“, sondern der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung der umgebenden Flächen zuzuordnen. Die Fluchtdistanz der Graugans wird in der Literatur mit 100 bis 300 m angegeben.

Darüber hinaus wird der nördlich die Fläche tangierende Fuß- und Radweg zum Boddenufer insbesondere in der Hauptsaison (d.h. nicht während des Rast- und Zugvogelgeschehens) regelmäßig genutzt. Die saisonale Nutzung des Weges geht bei weitem über die Kapazität des Gebietes „Weißes Haus“ hinaus. Die Nutzung des Gebiets „Weißes Haus“ erfolgt vermehrt in der Hauptsaison, also nicht während des Rast- und Zugvogelgeschehens. Sollten Feriengäste auch in der Zeit während des Rast- und Zugvogelgeschehens vor Ort, d.h. im Plangebiet des B-Plans Nr. 11, präsent sein, ergibt sich daraus keine zusätzliche Scheuchwirkung in Bezug auf das (geringe) Nahrungsflächenpotenzial des angrenzenden SPA-Ausläufers, zumal das betreffende Gelände in Richtung SPA vom Bestandsgebäude und dem Gehölzbestand optisch abgeschirmt wird.“

Seite 28:

„Direkte Auswirkungen von der Ferienbebauung wie Licht- und Schallimmissionen auf die von Wirkzone 3 betroffenen SPA-Bereiche können ausgeschlossen werden, da mehrere Feldgehölze und -hecken an den Grenzen der Weihnachtsbaumplantage sightverstellend wirken. Das Eindringen in sensible Bereiche der westlich gelegenen Überflutungswiese ist bei mittlerem Wasserstand ausgeschlossen und auch bei Niedrigwasser durch bestehende Zäune nicht möglich. Ebenso ist eine starke Frequentierung des Küstenabschnittes nordöstlich des Strandzugangs unwahrscheinlich, die fehlende Attraktivität als Badestrand lässt annehmen, dass die Urlauber vorrangig die touristisch ausgebauten und als solche ausgewiesenen Sandstrände der Umgebung

ansteuern. Durch eine fehlende Durchgängigkeit der Wege ist ausgeschlossen, dass ein Rundweg entlang der SPA-Grenze entsteht.

Seite 29:

„In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass ungeachtet dessen, dass die Strandnutzung in der Nähe des Plangebiets, wie zuvor erläutert, kaum möglich ist, wird sie im Managementplan auf Grundlage von § 7 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG erlaubt:

„Erholung

natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der freien Landschaft, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden; ...“

Gleichwohl steht laut Managementplan zum Schutz sensibler Zielarten eine weitere Ausdehnung intensiv genutzter Strandabschnitte den Erhaltungszielen entgegen. Erschließung und Einrichtung von Strandabschnitten in denen Habitate ausgewiesen wurden, würden zu unmittelbaren Habitatverlust führen (Brandgans, Mittelsäger, Sandregenpfeifer). Diese Regelung trifft der Managementplan unabhängig von den hier vorliegend zu bewertenden Planinhalten. Mit der Umsetzung der Planinhalte ist kein Ausbau des Strandzugangs geplant, sodass hier de facto auch kein Habitatverlust entsteht.“

Absatz 1 – Beschreibung Zugänglichkeit Küstenabschnitt (Brut-, Zug- und Rastvögel):

Die Unterlage zur FFH-Verträglichkeit setzt sich in verschiedenen Kapiteln (2.2, 3.2., 3.4., 4.3.) mit der Nutzung des Strandabschnitts nördlich des geplanten Vorhabens auseinander. Beispielhaft und aus dem Kontext genommen werden im Folgenden Textpassagen bezüglich der Brut-, Rast- und Zugvogel-Eignung des Untersuchungsgebietes zitiert:

Seite 18:

„Zur Konkretisierung der direkten und mittelbaren Auswirkungen der Planinhalte auf die engere Umgebung wird nachfolgend auf Grundlage einer aktuellen Erfassung der Ausgangszustand des Umfeldes und insb. der Küstenlinie dargestellt. Anhand dieser Erfassung erfolgt dann eine Bewertung des Areals hinsichtlich seiner Eignung zur Freizeitnutzung, um den vom B-Plan-Gebiet ausgehenden Nutzungsdruck auf die Küste richtig einschätzen zu können. [...]“

„Die aktuelle Situation an der Küstenlinie gestaltet sich wie folgt: Oberhalb des Wassers in Richtung Westen befindet sich eine kleine Grünfläche mit mehreren Sitzmöglichkeiten. Während der Kartierungen konnte festgestellt werden, dass bei Niedrigwasser der Strandabschnitt unter Umständen begehbar ist. Durch den vorhandenen Spülsaum wurde ersichtlich, dass bei mittlerem Wasserstand und bei Hochwasser der Strandabschnitt komplett überspült und nicht begehbar ist. Ebenso ist der Zugang zur Küstenüberflutungsfläche westlich/südwestlich des Vorhabens durch einen Holz- und einen Elektrozaun nicht möglich. [...]“

Seite 19:

„Der Strand nahe der Zufahrtsstraße gestaltet sich bei Niedrigwasser als ca. 15 m breiter Geröllstrand. Der Spülsaum in Abbildung 16 zeigt, dass bei mittlerem Wasserstand der größte Teil der Fläche überflutet und nicht bzw. kaum passierbar ist. Je weiter man sich nach Nordosten bewegt, desto steiniger und schmaler wird der Strand, ebenso nimmt der Schilfanteil in der Uferzone stark zu (siehe Abbildung 17).

Während der Kartierung am 05.12.2016 befanden sich Höckerschwäne, Singschwäne und Mittelsäger etwa 100-150 m von der Küstenlinie entfernt auf dem Gewässer, die keine Reaktion auf die menschliche Silhouette am Ufer zeigten.“

Seite 21:

„Innerhalb des Gehölzes ist ein stark verwachsener Trampelpfad vorhanden, der von der Zufahrtsstraße parallel zur Küste in Richtung Nordosten zu mehreren kleinen umzäunten

Einzelgehöften führt (siehe Abbildung 22). Von hier aus ist kein Rundweg zurück zur Feriensiedlung entlang der Weihnachtsbaumplantage möglich, da es sich um eine Sackgasse handelt. Ebenso ist die Durchgängigkeit des privaten Schotterweges durch verschließbare Tore nicht dauerhaft gewährleistet (Abbildung 23).

Seite 28:

„Das Eindringen in sensible Bereiche der westlich gelegenen Überflutungswiese ist bei mittlerem Wasserstand ausgeschlossen und auch bei Niedrigwasser durch bestehende Zäune nicht möglich. Ebenso ist eine starke Frequentierung des Küstenabschnittes nordöstlich des Strandzugangs unwahrscheinlich, die fehlende Attraktivität als Badestrand lässt annehmen, dass die Urlauber vorrangig die touristisch ausgebauten und als solche ausgewiesenen Sandstrände der Umgebung ansteuern. Durch eine fehlende Durchgängigkeit der Wege ist ausgeschlossen, dass ein Rundweg entlang der SPA-Grenze entsteht.

In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass ungeachtet dessen, dass die Strandnutzung in der Nähe des Plangebiets, wie zuvor erläutert, kaum möglich ist, wird sie im Managementplan auf Grundlage von § 7 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG erlaubt:

„Erholung

natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der freien Landschaft, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden; ...“

Gleichwohl steht laut Managementplan zum Schutz sensibler Zielarten eine weitere Ausdehnung intensiv genutzter Strandabschnitte den Erhaltungszielen entgegen. Erschließung und Einrichtung von Strandabschnitten in denen Habitate ausgewiesen wurden, würden zu unmittelbaren Habitatverlust führen (Brandgans, Mittelsäger, Sandregenpfeifer). Diese Regelung trifft der Managementplan unabhängig von den hier vorliegend zu bewertenden Planinhalten. Mit der Umsetzung der Planinhalte ist kein Ausbau des Strandzugangs geplant, sodass hier de facto auch kein Habitatverlust entsteht. [...]

Seite 29:

„Sofern der betreffende, zuvor beschriebene Strandabschnitt eine besondere Attraktivität für die Freizeitnutzung aufweisen würde, wäre eine solche dort bereits langjährig erkennbar. Dies jedoch ist aus den vorgenannten Gründen nicht der Fall. Die zusätzliche Belastung vor allem in der Sommerferienzeit, in der eine Vollausslastung für den Standort angenommen werden kann, geht allein schon aus diesem Grund insofern nicht erheblich über das bereits bestehende Maß hinaus. [...]

Mittelbare Auswirkungen auf das SPA infolge des Zuwachses der touristischen Nutzungen auch im Umfeld des Vorhabens sind aufgrund der vorher getroffenen Aussagen ausgeschlossen. Auch ohne Realisierung des Vorhabens, aufgrund der landschaftlich reizvollen Küstenformen und der breiten, touristisch erschlossenen Sandstrände verzeichnet die Tourismusbranche an der Ostseeküste hinsichtlich der Auslastung von Tourismusbetrieben und der Annahme von Freizeitangeboten weiterhin Zuwachs, die die Kapazität des Vorhabens bei weitem übersteigen.“

Seite 30: *„Auch ohne Umsetzung der Planinhalte des Bebauungsplans Nr. 11 wird mit der Problematik der küstennahen Freizeitnutzung im Rahmen des Gebietsmanagements umgegangen werden müssen. Der Verzicht auf die Umsetzung der Planinhalte wird diesbezüglich keine merkliche Entlastung der betreffenden, d.h. für die Freizeitnutzung tatsächlich attraktiven Küstenbiotope ergeben, da die hier stattfindende Nutzung unabhängig von der Unterbringung der Feriengäste stattfindet - das diesbezügliche Einzugsgebiet der Wismarbucht geht weit über die küstennahen Ortslagen hinaus. Eine solche Intensivierung der küstennahen Freizeit- und Erholungsnutzung ist demzufolge nicht alleine auf das betreffende Vorhaben, sondern allgemein auf die auch in dieser Region nachvollziehbarerweise wachsende Tourismusbranche zurückzuführen. Allerdings wird anhand der vorhergehenden Ausführungen deutlich, dass die Nutzungsintensivierung dort*

stattfinden wird, wo bereits jetzt eine hohe Attraktivität herrscht – der betreffende Küstenabschnitt westlich des Plangebietes gehört, wie vorab erläutert, nicht dazu.

Ausgehend vom Plangebiet ergibt sich eine Streuung der küstennahen und küstenfernen Aktivitäten der zu erwartenden Übernachtungsgäste. Der Umgang mit diesem Effekt ist Gegenstand des Managementplans, der als geeignete Maßnahme allerdings nicht die Reduzierung der Tourismusfunktion innerhalb bzw. am Rande der Ortschaften vorsieht, sondern vielmehr empfiehlt, Zugangs- und Nutzungsmöglichkeiten zu störungssensiblen Bereichen des SPA zu reduzieren und die Nutzung in Bereiche zu kanalisieren, die sich hierfür auch eignen und entsprechend vorgeprägt sind. Diese Bereiche sind für den Gebietsschutz nicht maßgeblich, so dass dort eine planbedingte Erhöhung der Nutzungsintensität nicht zu einer SPA-bezogenen Unverträglichkeit führen wird. [...]

Seite 32:

„Wie bereits in Kapitel 3.2. beschrieben, liegen Bereiche der Wirkzone 3 innerhalb von maßgeblichen Gebietsbestandteilen relevanter Rastvogelarten (vgl. Abbildung 31). Hierbei handelt es sich zum einen um landwirtschaftlich genutzte Flächen im Osten und zum andern um Bereiche der Überflutungswiese und einen kleinen Küstenabschnitt mit Flachwasserbereich westlich des Planvorhabens.

Da die sich bewegende, menschliche Silhouette je nach Art in gut einsehbaren, strukturarmen Offenland in der Regel bei Abständen von 100 – 300 m bei rastenden Wat- und Wasservögeln (insb. Kiebitz, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Saat- / Bläß- / Graugans, Singschwan) zu Fluchtverhalten führt, ist die Eignung des Siedlungssplitters Stove mit den ihn umgebenden bewirtschafteten Landwirtschaftsflächen mit Weihnachtsbaumkulturen als Nahrungsfläche nicht gegeben oder zumindest stark eingeschränkt. Zusätzlich kann davon ausgegangen werden, dass sich die Scheuchwirkung infolge der umgebenden Weihnachtbaumplantage reduziert, sodass mit keinen negativen Beeinflussungen der landwirtschaftlichen Flächen gerechnet werden kann.

Negative Auswirkungen auf die Arten der Überflutungswiese können ebenfalls ausgeschlossen werden. Wirkzone 3 berührt zwar Bereiche der sensiblen Fläche, jedoch wirken sowohl die Pflanzungen der Plantage als auch lineare Gehölzpflanzungen abschirmend, sodass keine Störreize in den sensiblen Bereich eindringen und etwaig auf der Fläche befindliche Arten negativ beeinflussen, gleiches gilt für den Flachwasserbereich und den Küstenabschnitt.

Wenngleich das Vorhaben unmittelbar an maßgebliche Gebietsbestandteile relevanter Rastvogelarten grenzt, so ist dennoch nicht mit einer negativen Beeinflussung der rastenden Wat- und Wasservögeln im Randbereich des Siedlungssplitters Stove und somit in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes zu rechnen.“

Seite 37:

„Wie den Ausführungen zu den Zug- und Rastvögeln sowie den Brutvögeln im vorangegangenen Kapitel zu entnehmen ist, ergeben sich aus verbal-argumentativer Sicht in Anbetracht des geringen Umfangs des Bauvorhabens und der abschirmenden Wirkung der großflächigen Weihnachtsbaumplantagen keine planbedingte Beeinträchtigung der Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsziele des SPA.“

Absatz 4 – Lebensraum Rohrweihe:

Der Lebensraum der Rohrweihe im Umfeld des Vorhabenstandortes wird in den Kapiteln 2.2., 3.2., 3.4 und 4.3.2. beschrieben und bewertet, Fotos zur aktuellen Nutzung der Fläche sind in Abbildung 13 zu finden.

Seite 18:

„Die zur Küste führende Straße ist ausgehend vom B-Plan-Gebiet durch einen Poller für den öffentlichen Verkehr nicht zugänglich. Fahrspuren deuten jedoch darauf hin, dass der Weg als Zufahrt zu den Weihnachtsbaumplantagen nördlich und zur Grünfläche westlich des Vorhabens

genutzt wird. In Abbildung 13 rechts ist zu sehen, dass die zum SPA-Gebiet gehörende Grünfläche teilweise als Lager- und Rangierfläche genutzt wird.“

Seite 24:

„Wie bereits beschrieben, wird laut Karte 2c Brutvögel 1 Blatt 3 des Managementplans der schmale Ausläufer des SPA von der Rohrweihe als Nahrungshabitat mitgenutzt. Im Feldblockkataster des Landes wird die Fläche als Dauergrünland mit der Codierung DEMVLI072CC30077 und einer nutzbaren Fläche von 1,5640 ha geführt. Dabei spart die Feldblockumgrenzung den westlichen, an das Plangebiet grenzenden Teil aus. Das Luftbild (siehe Abbildung 28) verdeutlicht, dass hier eine starke anthropogene Flächennutzung als Rangier-, Verlade- und Lagerfläche erfolgt, dieser Umstand konnte ebenfalls während der Kartierung am 05.12.2016 festgestellt werden.

Der an das Plangebiet grenzende Bereich des SPA ist insofern nutzungsbedingt hinsichtlich seines tatsächlichen Nahrungsflächenpotenzials für die Rohrweihe kaum geeignet. Anhand von Abb. 27 ist ersichtlich, dass dies einen Bereich mit einer Tiefe von ca. 50 m (gemessen ab westlicher Plangebietsgrenze) betrifft. Auch wird deutlich, dass das bereits vorhandene, große Gebäude die Fläche bereits in erheblichem Maße prägt, während die neu zu errichtenden Ferienhäuser östlich davon, also SPA-abseitig geplant sind und somit optisch von dem Bestandsgebäude und dem am westlichen Plangebietsrand befindlichen Baumbestand nahezu vollständig abgeschirmt wird. Eine wesentliche Änderung der in diesem Bereich des SPA bereits vorhandenen Nutzung erfolgt insofern weder qualitativ noch quantitativ.



Abbildung 1: Zugschnitt des Feldblocks DEMVLI072CC30077 (rot umrandet). Quelle: Katenportal Umwelt M-V 2015



Abbildung 2: Vergrößerter Ausschnitt des Grenzbereichs zwischen Plangebiet (rechts, Grenze rot gestrichelt) und SPA bzw. Feldblick (Freifläche linke Bildhälfte). Quelle: Kartenportal M-V 2015.“

„Die relevanten Brutvogelarten im Umfeld des Plangebietes sind laut Managementplan vom 2015: Sandregenpfeifer und Zwergseeschwalbe - entlang des Küstenabschnitts und in den küstennahen Flachwasserbereichen; Säbelschnäbler – auf der Küstenüberflutungsfläche südwestlich des Vorhabens, Rohrweihe und Neuntöter – auf der Küstenüberflutungsfläche südwestlich des Vorhabens und direkt westlich angrenzend an das Vorhabengebiet; Sperbergrasmücke – Südlich des Vorhabengebietes auf Grünlandflächen, Uferschwalbe – nördlich des Vorhabens entlang der Küstenlinie. Die Küstenüberflutungs-fläche westlich bis südwestlich des Plangebietes ist ein Habitat für Brandgänse, Gansesäger, Rotschenkel, Schnatterente, Rotmilan, Schwarzkopfmöve, Mittelsäger. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen um das Plangebiet und die umgebende Weihnachtsbaumplantage werden von Sturmmöven und Schwarzkopfmöve als Habitat besetzt.

Dementsprechend stellt der Entwurf des Managementplans 2015 zu SPA DE 1934-401 im Umfeld des Plangebietes Habitate für folgende Brutvogelarten dar:

Vogelart	Lebensraumelement	Wirkung durch das Vorhaben
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i> (Nahrungsgast)	- <u>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche</u> (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit <u>störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrriechen</u> mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrriechen und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) - mit <u>ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen</u> (insbesondere Grünland) als <u>Nahrungshabitat</u>	- <u>in relevante Bruthabitate wird nicht eingegriffen</u> - <u>Vorhabenfläche kein geeignetes Nahrungshabitat (fehlendes/zu geringes Nahrungsangebot)</u> - <u>umgebende Nahrungshabitate bleiben vom Vorhaben unbeeinflusst</u> - Fläche direkt westlich angrenzen stellt durch Nutzung <u>als Rangier- und Lagerplatz keine essentielle Nahrungsfläche dar</u>

Absatz 5 - Summationsprüfung/ Prognose:

Eine kurze Summationsprüfung des Vorhabens findet in Kapitel 5 statt, auf eine umfangreichere Auseinandersetzung wurde verzichtet, da bereits in den Kapitel (2.1, 3.4., 5.) beschrieben wurde, dass eine Nutzungsintensivierung der Küstenregion nicht allein auf das betreffende Vorhaben, sondern auf die in dieser Region wachsende Tourismusbranche zurückzuführen ist, vgl. folgende, aus dem Kontext zitierte Textpassagen:

Seite 10:

„Eine solche Nutzungsintensivierung ist nicht alleine auf das betreffende Vorhaben, sondern allgemein auf die auch in dieser Region nachvollziehbarerweise wachsende Tourismusbranche zurückzuführen. Der Umgang mit diesem Effekt ist Gegenstand des Managementplans, der als geeignete Maßnahme allerdings nicht die Reduzierung der Tourismusfunktion innerhalb bzw. am Rande der Ortschaften vorsieht, sondern vielmehr empfiehlt, Zugangs- und Nutzungsmöglichkeiten zu störungssensiblen Bereichen des FFH-Gebietes zu reduzieren.“

Seite 30:

„Auch ohne Umsetzung der Planinhalte des Bebauungsplans Nr. 11 wird mit der Problematik der küstennahen Freizeitnutzung im Rahmen des Gebietsmanagements umgegangen werden müssen. Der Verzicht auf die Umsetzung der Planinhalte wird diesbezüglich keine merkliche Entlastung der betreffenden, d.h. für die Freizeitnutzung tatsächlich attraktiven Küstenbiotope ergeben, da die hier stattfindende Nutzung unabhängig von der Unterbringung der Feriengäste stattfindet - das diesbezügliche Einzugsgebiet der Wismarbucht geht weit über die küstennahen Ortslagen hinaus. Eine solche Intensivierung der küstennahen Freizeit- und Erholungsnutzung ist demzufolge nicht alleine auf das betreffende Vorhaben, sondern allgemein auf die auch in dieser Region nachvollziehbarerweise wachsende Tourismusbranche zurückzuführen. Allerdings wird anhand der vorhergehenden Ausführungen deutlich, dass die Nutzungsintensivierung dort stattfinden wird, wo bereits jetzt eine hohe Attraktivität herrscht – der betreffende Küstenabschnitt westlich des Plangebietes gehört, wie vorab erläutert, nicht dazu.“

Seite 38:

„Im nahen Umfeld des Planvorhabens sind mit Ausnahme des rechtskräftigen, ebenfalls FFH-geprüften Bebauungsplan Nr. 10 Mühle Stove keine weiteren größeren kommunalen Bauvorhaben bekannt. Eine kumulative Betrachtung des B-Plans Nr. 10 im Zusammenhang mit dem B-Plan 11 ist im Zuge dessen bereits erfolgt. Beide Pläne ergeben weder für sich selbst, als auch kumulativ betrachtet keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 1934-302 „Wismarbucht“ sowie des Vogelschutzgebietes DE 1934-401 "Wismarbucht und Salzhaff".

Austauschbeziehungen zwischen Natura 2000-Gebieten werden nicht negativ beeinflusst oder beeinträchtigt.“

Rabenhorst, den 13.08.2019



Oliver Hellweg